

Vereinsstatuten



Verein Dorffest Veltheim mit Sitz in Winterthur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorffest Veltheim“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur, gegründet am **13. März 2017**.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung des Dorffestes Veltheim. Er ist politisch und konfessionell neutral

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Beiträge von Aktivmitgliedern
- Beiträge von Passivmitgliedern
- Sitzplatzgebühren, Standgelder und dgl. der am Dorffest Veltheim teilnehmenden Vereine, Clubs und Parteien
- Standgebühren von Schaustellern und professionelle/kommerzielle Anbieter
- Standgebühren von Gewerbetreibenden
- Schenkungen
- freiwillige Beiträge

Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aktivitäten, die unter „Zweck“ beschrieben sind, teilnimmt.

Als Passivmitglied ohne Stimmberechtigung wird ebenfalls jede natürliche und juristische Person bezeichnet, wenn diese sich für den Verein interessiert, sich aber nicht aktiv beteiligen möchte.

Freimitglied mit Stimmberechtigung wird jedes Mitglied, welches durch verdienstvolle Tätigkeit im Verein oder durch andere Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat. Auf Antrag des Vorstandes werden diese an der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt.

Ehrenmitglied mit Stimmberechtigung wird jedes Mitglied für ganz besondere Verdienste um den Verein. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, den Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie den Anordnungen des Vorstandes nachzuleben und die finanziellen Verpflichtungen immer pünktlich nachzukommen.

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt (Aktivmitglieder sind verpflichtet), die Versammlungen und Pflichtanlässe zu besuchen.

Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Sollte ein Passivmitglied eine höhere Summe als Fr. 150.00 einzahlen, dann gilt die Fr. 150.00 übersteigende Summe automatisch als Schenkung.

Teilnahmeberechtigt an einem Dorffest Veltheim sind nur Aktivmitglieder und Gäste. Über die Teilnahme von Gästen am Dorffest Veltheim entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für alle Mitgliederkategorien darf der Jahresbeitrag Fr. 150.00 nicht übersteigen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens per Ende November an den Präsidenten gerichtet werden. Den finanziellen Verpflichtungen müssen bis Ende Jahr nachgekommen werden.

Ein Mitglied kann bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, nach einem Austritt oder einem Ausschluss sämtliche sich bei ihm befindlichen Unterlagen des Dorffestes Veltheim, wie Geschäftspapiere, Akten, Belege usw. unaufgefordert innerhalb 4 Wochen nach Abgabe der Austrittserklärung bzw. nach erfolgtem Ausschluss dem Präsidenten abzugeben.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Mitte März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Bei unentschuldigter Abwesenheit eines stimmberechtigten Aktivmitgliedes an der Generalversammlung ist eine Abwesenheitsbusse von Fr. 100.00 zu zahlen.

Die Generalversammlung hat die folgenden fixen Traktanden:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des letzten Protokolls
- c) Bericht des Präsidenten
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Mutationen und Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Vergabe der Standplätze: Schlussbesprechung
- j) Festlegung des Termins des übernächsten Dorffestes Veltheim
- k) Änderungen im Reglement des Dorffestes Veltheim
- l) Behandlung der Anträge
- m) Diverses

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv-, Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglied eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung wählt und stimmt offen.

Jede Ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder eingefordert werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die Leitung der Generalversammlung untersteht dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit dem Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge einzureichen, über welche abzustimmen ist. Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, Kassier, Sekretariat. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Ausgeschlossen ist, dass der Präsident und der Vize-Präsident die gleiche Person ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer des restlichen Vorstandes beträgt ebenfalls 2 Jahre. Jedes Mitglied des Vorstandes kann wiedergewählt werden.

Möchte ein Vorstandsmitglied zurücktreten, so ist es verpflichtet, sein Vorhaben spätestens 12 Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen. Mehr als zwei Vorstandsmitglieder dürfen im gleichen Vereinsjahr nicht freiwillig zurücktreten.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche die Buchführung kontrollieren. Es amten jeweils für 2 Jahre ein erster und ein zweiter Revisor sowie ein Ersatzrevisor. Der erste Revisor scheidet nach einer Amtsdauer automatisch aus. Der zweite Revisor wird für die folgende Amtsdauer erster und der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. So muss die Generalversammlung nur alle 2 Jahre einen neuen Revisor gewählt werden.

11. Finanzen

Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben im Betrage bis zu CHF 2'000.00 zu bewilligen, sofern er dies nach den vorhanden Umständen als notwendig erachtet. Grössere Beträge müssen von der Generalversammlung bewilligt werden. Dies betreffend nicht die Kosten für das laufende Geschäft (Organisation/Umsetzung des Dorffestes Veltheim) sondern Ausgaben aus dem Vereinsvermögen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied haftet nur bis zur Maximalhöhe des Jahresbeitrages.

13. Statutenänderung

Statutenrevisionen oder Ergänzungen, sowie die Annahme neuer Statuten können nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, und dies nur, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Ein diesbezüglicher Entwurf muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht vorliegen.

14. Reglement des Dorffestes Veltheim

Das „Reglement Dorffest Veltheim“ bildet mit seiner jeweils neuesten Fassung einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten und ist für die am Dorffest Veltheim teilnehmenden Mitglieder verbindlich. Das Reglement regelt die Details zur Durchführung des Dorffestes Veltheim und beinhaltet die einschlägigen Vorschriften der Wirtschafts-, Gewerbe-, Gesundheits-, Feuer- und Sicherheitspolizei. Der Vorstand hat die strikte Einhaltung des Reglements zu überwachen. Die letzte Fassung des Reglements trägt das Datum vom 3. Januar 2013.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder an einer ausserordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche von der Generalversammlung bestimmt wird. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Winterthur

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom **13. März 2017** angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:

.....

Daniel Helbling

Die Aktuarin:

.....

Bea Altorfer